

**Anlage zu § 3 der Kostensatzung des  
Abwasserzweckverbandes „Kleine Spree“ vom .....**

Ifd. Nr. Gegenstand	Gebühr
1.0 Allgemeine Verwaltung	
1.0.1 <b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	5,00 € bis 500,00 €
1.1.1 <b>Bescheinigung</b>	
Erteilung einer sofortigen Bescheinigung (allgemein)	5,00 € bis 500 €
1.1.2 Erteilung von Schachtgenehmigungen im Bereich der verbandseigenen Anlagen	5,00 € je Lageplanauszug
1.1.3 Erstellung von Einleitgenehmigungen für gewerbliche Einleiter	15,00 € bis 60,00 €
1.1.4 Erteilung einer Anschluss- und Benutzungsgenehmigung für den Kanalanschluss	15,00 € je Grundstück
1.1.5 Antragstellung zur Befreiung von Anschluss- und/oder Benutzungszwang	15,00 € bis 300,00 €
1.1.6 Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung aufgrund einer Satzung	5,00 € bis 500,00 €
1.1.7 Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung nach 1.1.6	5,00 € bis 500,00 €
1.1.8 Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	5,00 € bis 500,00 €
1.1.9 Aufnahme einer Niederschrift	je angefangene Seite 5,00 € bis 50 €
1.2 <b>Einsicht in die Akten und amtliche Bücher</b>	
1.2.1 Einsicht in Akten und amtliche Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als 10 Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Abwasserbeseitigungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,50 € je Akte oder Buch, mindestens 5,00 €
1.3 <b>Fristverlängerungen</b>	
1.3.1 Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebühren- pflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 für die Genehmigung, oder Bewilligung der vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 €
1.3.2 2. Fristverlängerung zur Herstellung / Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen	25,00 €
1.3.3 3. Fristverlängerung zur Herstellung / Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage	40,00 €
1.3.4 Fristverlängerung in anderen Fällen	5,00 € bis 50,00 €
1.4 <b>Zweitschriften</b>	
Erteilung einer Zweitschrift	1/10 bis 1/3 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 €. Ist die

	Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5,00 €
1.5	<b>Niederschriften</b> 5,00 € bis 50,00 € für jede angefangene Stunde
1.6	<b>Erteilung einer Anschluss- und Benutzungsgenehmigung für Entwässerungsanlagen</b> 4 vom Hundert der geschätzten Bausumme, mindestens 15,00 € höchstens 500,00 €. Der Bausumme liegen die Entwässerungsleitungen (Anschlusskanal, Grundleitungen) sowie der sonstigen Entwässerungsanlagen (Hebeanlagen, Abscheideanlagen, Rückhaltebecken, Abwasserbehandlungsanlagen und dergleichen) zugrunde.
1.7	<b>Erteilung einer Anschluss und Benutzungsgenehmigung zur Änderung von Entwässerungsanlagen in Abweichung von bereits genehmigten Entwässerungsanlagen</b>
1.7.1	wenn die genehmigte Entwässerungsanlage wesentlich geändert wird wie bei lfd. Nr. 1.6, abzüglich 50 vom Hundert der Gebühr für die Erstgenehmigung, mindestens 15,00 €
1.7.2	wenn die genehmigte Entwässerungsanlage nicht wesentlich geändert wird, insbesondere in ihren Grundzügen nicht berührt wird 15,00 € bis 50,00 €
1.7.3	Abnahme des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation 15,00 € bis 50,00 €
1.8	<b>Schreibauslagen</b>
1.8.1	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten 5,00 € für jede Seite
1.8.2	für jede weitere Seite 0,50 €, angefangene Seiten werden voll berechnet bis zu 5,00 € für jede Seite
1.8.3	wenn die Anfertigung einer Abschrift besonders zeitraubend ist
1.8.4	wenn die Ausfertigung und Abschrift für den Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke erteilt wird 0,10 € je angefangene Seite
1.8.5	Kopien (jeglicher Art) bis DIN A 4 größer als DIN A 4 0,15 € je Seite 0,25 € je Seite
1.9	<b>Erteilung von unbeglaubigten Auszügen aus Karten und Darstellungen unabhängig vom Maßstab, der Art der Vervielfältigung und vom Fortführungsstand, einschließlich eventuell notwendiger Vergrößerung des Originals oder einfacher Montage</b>
1.9.1	bis DIN A 4 15,00 €
1.9.2	größer als DIN A 4 bis DIN A 3 20,00 €
1.9.3	größer DIN A 3 bis DIN A 2 50,00 €
1.9.4	größere Formate je cm <sup>2</sup> 1,00 €, mindestens 5,00 €

1.10	<b>Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. mittels Kopiergeräten oder Textautomaten</b>	
1.10.1	Bei einem Format bis DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	1,00 € 0,50 €
1.10.2	Bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,50 € 1,00 €
2.0	<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
2.1	<b>Widerspruchverfahren</b>	Mindestgebühr 5,00 € Gebührenhöhe entsprechend § 11 SächsVwVG
2.2	<b>Amtshandlungen in Vollstreckungsverfahren</b>	
2.2.1	Mahnung gem. § 13 SächsVwVG bis zu einer Höhe von 250,00 € zwischen 250,00 € und 500,00 € und jede weitere 500,00 € jedoch bis zu einer Höhe von maximal	5,00 € 7,50 € 2,50 € 25,00 €
2.2.2	Androhung von Zwangsmitteln gemäß § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	5,00 € bis 50,00 €
2.2.3	Festsetzung von Zwangsgeld gemäß § 22 Abs.2 SächsVwVG	5,00 € bis 1.000,00 €
2.2.4	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gem. §§ 24 oder 25 SächsVwVG	25,00 € bis 1.000,00 €
2.3	<b>Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen</b>	
2.3.1	bei Geldansprüchen	1/2 der Gebühr lfd. Nr. 2.2.1, mindestens 5,00 €
2.3.2	sonstige Handlungen im Vollstreckungsverfahren	5,00 € bis 100,00 €

Großdubrau, den 24.11.2003

V. Baberschke;  
stellv. Verbandsvorsitzender